AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 06. Mai 2021 Nr. 25/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
100	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Allgemeinverfügung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	110
101	Regierung von Oberfranken; Managementplan für das NATURA 2000 - Gebiet "Paradiesteiche" liegt vor	110
102	Stadt Hof; Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021, Anordnung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 239 Hof zur Bildung von Briefwahlvorständen	111
103	Höchstädt i. Fichtelgebirge - Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ im Parallelverfahren; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der benachbarten Gemeinden	111
104	Hohenberg a. d. Eger – Vollzug des Baurechts; Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Langen Weg“	112
105	Hohenberg a. d. Eger – Vollzug des Baurechts; Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Mittlerer Hübel“	113

Nr. 100

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Allgemeinverfügung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Bekanntmachung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 05.05.2021, Az.: 31 - 5650

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht"), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, folgende:

Allgemeinverfügung

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 10. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge verboten.

2. Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
   a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
   b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dürfen ab dem 10. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.
   Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

4. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.19, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 05.05.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 101

Regierung von Oberfranken

Managementplan für das NATURA 2000 - Gebiet "Paradiesteiche" liegt vor

Im April wurde den beteiligten Kommunen und Fachbehörden der fertiggestellte Managementplan für NATURA 2000-Gebiet "Paradiesteiche" durch die Regierung von Oberfranken übersandt.

Der Plan wird dauerhaft in den Rathäusern der Städte Weißenstadt, Kirchenlamitz und Marktleuthen sowie der Gemeinde Röslau, an der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Wunsiedel sowie im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Münchberg zur Einsichtnahme vorgehalten.

Aufgabe von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren und die Gebiete europäischen Ranges in ihrem guten Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort sogenannte Managementpläne erarbeitet. Für den vorliegenden Plan fanden zwei Öffentlichkeitsveranstaltungen statt. Der Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen im NATURA 2000-Gebiet notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Für die Grundeigentümer und Bewirtschafter trägt er zur Planungssicherheit bei. Es besteht für Grundstückseigentümer und Nutzer keine Verpflichtung, die Maßnahmen des Managementplans umzusetzen. Sie sollen auf freiwilliger Basis und v. a. im Rahmen von Förderprogrammen umgesetzt werden. Rechtsverbindlich ist jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 und 34 Bundesnaturschutzgesetz), das unabhängig vom Managementplan gilt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der NATURA 2000-Lebensraumtypen und -Arten führen, sind demnach verboten. Ob Vorhaben in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Hierzu, wie auch zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen berät die zuständige Untere Naturschutzbehörde Wunsiedel in Zusammenarbeit mit dem forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter am AELF Münchberg/Abteilung Forsten.

Die Regierung von Oberfranken, höhere Naturschutzbehörde, bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und hofft, mit dem Managementplan zur Erhaltung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebiets beitragen zu können.

Bayreuth, den 26.04.2021,

Regierung von Oberfranken;
Höhere Naturschutzbehörde
gez. H. Friedlein, RDin

Nr. 102

Stadt Hof

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

**Anordnung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 239 Hof
zur Bildung von Briefwahlvorständen**

Gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), in Verbindung mit § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I. S1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328), und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird für den Wahlkreis 239 Hof die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet.

- in der Stadt Hof: 16 Briefwahlvorstände

- im Landkreis Hof
  - Markt Bad Steben: 3 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Berg: 3 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Döhlau: 1 Briefwahlvorstand
  - Gemeinde Feilitzsch: 2 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Gattendorf: 1 Briefwahlvorstand
  - Stadt Helmbrechts: 4 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Issigau: 1 Briefwahlvorstand
  - Gemeinde Köditz: 2 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Konradsreuth: 3 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Leupoldsgrün: 2 Briefwahlvorstände
  - Stadt Lichtenberg: 1 Briefwahlvorstand
  - Stadt Münchberg: 6 Briefwahlvorstände
  - Stadt Naila: 6 Briefwahlvorstände
  - Markt Oberkotzau: 3 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Regnitzlosau: 3 Briefwahlvorstände
  - Stadt Rehau: 3 Briefwahlvorstände
  - Stadt Schauenstein: 2 Briefwahlvorstände
  - Stadt Schwarzenbach a.d. Saale: 5 Briefwahlvorstände
  - Stadt Schwarzenbach a. Wald: 2 Briefwahlvorstände
  - Stadt Selbitz: 4 Briefwahlvorstände
  - Markt Sparneck: 1 Briefwahlvorstand
  - Markt Stammbach: 2 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Töpen: 1 Briefwahlvorstand
  - Gemeinde Trogen: 1 Briefwahlvorstand
  - Gemeinde Weißdorf: 1 Briefwahlvorstand
  - Markt Zell im Fichtelgebirge: 2 Briefwahlvorstände

- im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
  - Stadt Arzberg: 2 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Bad Alexandersbad: 1 Briefwahlvorstand
  - Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge: 1 Briefwahlvorstand
  - Stadt Hohenberg a.d. Eger: 1 Briefwahlvorstand
  - Stadt Kirchenlamitz: 3 Briefwahlbezirke
  - Stadt Marktleuthen: 2 Briefwahlvorstände
  - Große Kreisstadt Marktredwitz: 8 Briefwahlvorstände
  - Gemeinde Nagel: 1 Briefwahlvorstand
  - Gemeinde Röslau: 2 Briefwahlvorstände
  - Markt Schirnding: 1 Briefwahlvorstand
  - Stadt Schönwald: 2 Briefwahlvorstände
  - Große Kreisstadt Selb: 8 Briefwahlvorstände
  - Markt Thiersheim: 1 Briefwahlvorstand
  - Markt Thierstein: 1 Briefwahlvorstand
  - Gemeinde Tröstau: 1 Briefwahlvorstand
  - Stadt Weißenstadt: 3 Briefwahlvorstände
  - Stadt Wunsiedel: 4 Briefwahlvorstände

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertretungen zu ernennen sowie die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls am 13. Tag vor dem Wahltag (13.September 2021) diese Zahl nicht erreicht werden sollte. Gleiches gilt, wenn sich die Zahl der Briefwahlvorstände in Anbetracht des Rücklaufs von Wahlbriefen als zu gering erweisen sollte.

Hof, den 04.05.2021

Stadt Hof;
gez. Udo Jahreiß, stv. Kreiswahlleiter 239

Nr. 103

Bauleitplanung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ im Parallelverfahren;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

B e k a n n t m a c h u n g

Der Marktgemeinderat der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ beschlossen. In gleicher Sitzung wurden der Entwurf des Bebauungsplans, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ betrifft die Flächen Fl.Nrn. 734, 735, 736, 737 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 734/1 Gemarkung Höchstädt i. Fichtelgebirge. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht inhaltlich dem aufzustellenden Bebauungsplan.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele angestrebt:
Darstellung als „ALLEGEMEINES WOHNGEBIET (WA)“ im Sinne des § 4 BauNVO um hier die Entstehung eines Neubaugebietes zu ermöglichen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „AM SCHLOSSHÜGEL“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

14.05.2021 bis 15.06.2021

öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, **aufgrund der derzeitigen CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon Nr. 09233/77422-40**, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer- Nr. 2.06, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der o.g. Telefonnummer auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter http://www.95186-hoechstaedt.de (Bekanntmachungen), auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge.

Höchstädt i. Fichtelgebirge, 04.05.2021,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
gez. Gerald Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 104

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger;

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Langen Weg“

Aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB und Art. 81 BayBO erlässt der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger am 26.04.2021 folgende

S a t z u n g

§ 1

Der rechtsgültige qualifizierte Bebauungsplan „Am Langen Weg“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger wird wie folgt geändert:

Die Textliche Festsetzung Nr. 2.1 Dächer des Bebauungsplanes „Am Langen Weg“ erhält folgende neue Fassung:
„Flachdächer sind für Haupt- und Nebengebäude zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer wird empfohlen.
Bei Sattel- und Krüppelwalmdächern sind für Haupt- und Nebengebäude 25° bis 50° Dachneigung zulässig.
Bei Pultdächern sind bei Haupt- und Nebengebäuden 10° bis 25° Dachneigung zulässig.“

§ 2

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding (Zimmer 01) bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des
§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Hohenberg a. d. Eger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den
§§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten
sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hohenberg a. d. Eger, den 06.05.2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister

Nr. 105

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger;

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Mittlerer Hübel“

Aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB und Art. 81 BayBO erlässt der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger am 26.04.2021 folgende

S a t z u n g

§ 1

Der rechtsgültige qualifizierte Bebauungsplan „Mittlerer Hübel“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger wird wie folgt geändert:

Die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 Dachform und Dachneigung des Bebauungsplanes „Mittlerer Hübel“ erhält folgende neue Fassung:
„Für Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen sind bei Satteldächern und Krüppelwalmdächern Dachneigungen von 25° bis 50° zulässig.
Bei Pultdächern sind Dachneigungen von 10° bis 25° zulässig.
Flachdächer sind für Haupt- und Nebengebäude zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer wird empfohlen.“

§ 2

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding (Zimmer 01) bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des
§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Hohenberg a. d. Eger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den
§§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten
sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hohenberg a. d. Eger, den 06.05.2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister